

## Vorgehen Selbsttests GGS Brander Feld

**In der aktuellen Corona-Betreuungs-Verordnung gilt:** Nicht getestete und positiv getestete Personen sind durch die Schulleiterin oder den Schulleiter von der schulischen Nutzung auszuschließen. Ziel ist es einen möglichst guten Infektionsschutz zu leisten.

Selbst-Testungen finden an der Grundschule Brander Feld **Montag** und **Donnerstag** statt. (Kinder, die an nachfolgenden Tagen zum ersten Mal in die Schule kommen, sollten nach Möglichkeit umgehend Selbsttests unter Anleitung durchführen.)

### 1. Organisation:

Kolleginnen und päd. Kräfte der Notbetreuung **beaufsichtigen die Selbsttestung** montags und donnerstags möglichst **in den ersten beiden Stunden** in den **Klassenräumen** (3a/b und 4a/b) mit allen Kindern der jeweiligen Betreuungs-Gruppe.

### 2. Vorbereitung:

- Vor dem Test ist auf die **übliche Handhygiene Waschen/Desinfektionsmittel** zu achten  
Kolleg\*innen nutzen **Einmalhandschuhe**, verteilen alle Tests auf je einer **Din A4 oder Din A3 Blattvorlage** auf den Plätzen der Kinder und haben eine vorbereitete Ablage mit Namen für die spätere Abgabe der Tests. An den Plätzen befinden sich
  - 1) Abstrich-Tupfer für die Nase**
  - 2) Teströhrchen mit Kappen und Wäscheklammer mit Namen als Halterung**, die Teströhrchen werden mit je **10 Tropfen der Pufferlösung** befüllt
  - 3) Testkassette** (Strich bei **C** = negativ, zwei Striche **C** und **T** = positiv, Test ungültig, wenn **C -Linie** nicht sichtbar ist)
- Die Fenster sind geöffnet und auf die Abstände und Maskenschutz (außer bei der Testung) ist zu achten.
- Nach Vorliegen der Testergebnisse werden die gesamten COVID-19 Schnelltests nach AS 180104 in einem **reißfesten, feuchtigkeitsbeständigen und dichten Behältnis und später im Restmüll entsorgt**. Ob ein Test positiv oder negativ ausfällt, spielt für die Entsorgung keine Rolle.  
Jedes Team und die Notbetreuung sind entsprechend ausgestattet

### 3) Pädagogische Begleitung

Die Kolleginnen **sprechen vor dem Test mit allen Kindern und erklären**

- 1) den Ablauf,**
- 2) die Hygienevorschriften, sowie**
- 3) den Sinn und Zweck des Tests:** Es geht **um Schutz vor einer Ansteckung mit dem Corona-Virus, um Gesundheitsfürsorge für sich und andere.**

Grundsätzlich gilt: Handlungssichere Lehrer\*innen und pädagogisches Personal geben auch den ihnen anvertrauten Schülerinnen und Schülern Sicherheit. Insbesondere bei der ersten Testung geht es darum, dass Lehrer\*innen und pädagogische Kräfte die Testdurchführung mit der notwendigen pädagogischen Ruhe begleiten. Mit jeder weiteren Testung wird dieser Prozess zur Routine werden und die Testergebnisse zu einer Sicherheit beitragen. **Wichtig ist es, miteinander zu vereinbaren, wie die Reaktion auf mögliche positive Ergebnisse aussieht:** Bereits im Vorfeld muss klar sein, dass von einer positiv getesteten Person **keine unmittelbare gesundheitliche Gefahr für die Lerngruppe** ausgeht. Natürlich müssen sich positiv getestete Schülerinnen und Schüler in Quarantäne begeben, **dies darf jedoch in keiner Weise den Eindruck einer Ausschließung aus der Gemeinschaft erwecken. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Schule in einem solchen Fall für eine sensible und unterstützende Begleitung sorgt.** Und die Schüler\*innen müssen **im Vorfeld** wissen, welche Abläufe sich an eine positive Testung anschließen.

**Vor der Testung wird anhand von Schaubildern oder anhand eines Videos** <https://www.clinitest.siemens-healthineers.com/> **die richtige Vorgehensweise und der Ablauf** gezeigt (in einfachen Schritten zum Testergebnis), welches, da nicht ganz einfach, **schrittweise** abgespielt werden kann. Hierzu werden die Klassenräume (nach Stundenplan) genutzt. Es beaufsichtigen nach Möglichkeit **zwei Kolleginnen/pädagogische Mitarbeiter\*innen** die Testung in der Klasse.

Auch wenn es am Anfang möglicherweise vereinzelt Schwierigkeiten geben kann, lernen die Kinder den Umgang mit dem Selbsttest. Der Test wird auch schon von KiTa-Kindern im Alter von drei Jahren unter Anleitung durchgeführt, viele Kinder haben Selbsttests schon zu Hause durchgeführt.

Im Falle **eines positiven Tests**, werden umgehend die Eltern angerufen, um das Kind abzuholen und **einen PCR-Test zu** machen, das Kind wird in dieser Zeit zur Liege vor dem Sekretariat (alternativ in das Gesprächszimmer) gebracht **und begleitet**. Im Falle einer Infektion wird das Gesundheitsamt durch die Schule informiert und der Name 14 Tage in der Schule zwecks Rückverfolgbarkeit in einer zentralen Liste im Sekretariat geführt.

Ein COVID-19-Verdachtsfall auf der Grundlage eines Selbsttests an einer Schule bedeutet seitens des Gesundheitsamts in der Regel nicht, dass eine Klasse in Quarantäne geschickt oder die gesamte Schule geschlossen wird. Die Schülerinnen und Schüler mit negativem Testergebnis können weiterhin die Schule besuchen. ...

Auch Lehrer\*innen und pädagogisches Personal testen sich zweimal pro Woche.

**Wichtig: Kinder müssen nicht in der Schule testen**, wenn ein Negativ-Ergebnis aus einem Testzentrum vorliegt, das nicht älter als 48 Stunden ist. Kinder mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf können/sollten unter der Anleitung ihrer Eltern den Test auch zu Hause durchführen.

#### 4. **Zusammen gegen Corona:**

Krankheiten gehören zum Lebens-Alltag und zum Alltag der Schule. Es kommt vor, dass Kinder während des Unterrichtes krank werden oder sich krank fühlen, u.a. auch mit Magen-Darm, Scharlach- oder Grippe-Symptomen. Kinder kennen meist Situationen, in denen Kinder, bei denen eine ansteckende Krankheit bemerkt wird, in Quarantäne gehen. Neu ist allerdings die verpflichtende Testung, mit der eine Infektion in der Schule so gut wie möglich vermieden werden soll.

Wichtig ist deshalb, vorab darüber zu sprechen, dass jede\*r sich mit einer ansteckenden Krankheit anstecken kann und ein frühzeitiges Erkennen und Behandeln **für alle einen Schutz bedeutet. Gegenseitige Rücksichtnahme ist für alle von Vorteil.**

## Weitere Informationen zur Testung vom Schulministerium (14.04.)

Der aktuelle Verordnungstext ist auf der Webseite des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales allgemein zugänglich: [https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/210410\\_coronabetrvo\\_ab\\_12.04.2021\\_iesefassung.pdf](https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/210410_coronabetrvo_ab_12.04.2021_iesefassung.pdf) . An den wöchentlich zwei Coronaselbsttests nehmen alle Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und das sonstige an der Schule tätige Personal teil.

1. Für die Schülerinnen und Schüler werden die Coronaselbsttests ausschließlich in der Schule durchgeführt. Es ist nicht zulässig, sie den Schülerinnen und Schülern nach Hause mitzugeben (siehe aber auch Nr. 7 und Nr. 12)
  2. Für die Schülerinnen und Schüler finden die Selbsttests unter der Aufsicht des schulischen Personals statt. Die wöchentlichen Testtermine setzt die Schulleitung fest (vgl. auch SchulMail vom 15. März 2021).
  3. Auch die Teilnahme an der pädagogischen Betreuung setzt die Teilnahme an wöchentlich zwei Coronaselbsttests voraus.
  4. Die Lehrerinnen und Lehrer und das sonstige an der Schule tätige Personal sind auf Grund des Beamten- oder Arbeitsrechts zur Teilnahme an den Selbsttests verpflichtet.
  5. Lehrerinnen und Lehrer und das sonstige an der Schule tätige Personal können die Tests in der Schule oder zu Hause durchführen. Über die Teilnahme sowie im Falle eines positiven Testergebnisses unterrichten sie unverzüglich die Schulleiterin oder den Schulleiter oder eine von ihr oder ihm beauftragte Person.
  6. Wer einen höchstens 48 Stunden alten Negativtest einer anerkannten Teststelle vorlegt, zum Beispiel eines Testzentrums des öffentlichen Gesundheitsdienstes, muss nicht am Selbsttest teilnehmen.
  7. Die Schulleiterin oder der Schulleiter schließt Personen, die nicht getestet sind, vom Schulbetrieb (in Form des Präsenzbetriebes bzw. der pädagogischen Betreuung) aus.
  8. Die Schule weist die Eltern nicht getesteter Schülerinnen und Schüler auf ihre Verantwortung für den regelmäßigen Schulbesuch ihres Kindes (§ 41 Absatz 1 Satz 2 Schulgesetz NRW) und die Gefahren für den Schul- und Bildungserfolg hin. Nicht getestete Schülerinnen und Schüler haben keinen Anspruch auf ein individuelles Angebot des Distanzunterrichts.
  9. Eine Ausnahme von der Testpflicht gilt für die Tage der schulischen Abschlussprüfungen und Berufsabschlussprüfungen. Auch nicht getestete Schülerinnen und Schüler dürfen wegen der besonderen Bedeutung daran teilnehmen. Diese Prüfungen werden aber räumlich getrennt von den Prüfungen getesteter Schülerinnen und Schüler durchgeführt.
  10. Es ist davon auszugehen, dass es auch bei Berufsabschlussprüfungen der zuständigen Stellen, die in den Berufskollegs stattfinden, nicht getestete Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer geben kann. Da diese entsprechend der Vorgaben ihre Prüfung in getrennten Räumen der Berufskollegs ablegen müssen, sind die Schulleitungen gehalten, in Abstimmung mit ihrem Schulträger an den Prüfungstagen der Berufsabschlussprüfungen die räumlichen Kapazitäten durch verstärkte Nutzung von Distanzunterricht bereitzustellen.
  11. Soweit für Schülerinnen und Schüler an Berufskollegs Teilzeitunterricht oder in anderen Schulen Unterricht nur an einem Tag oder nur an zwei aufeinanderfolgenden Tagen in einer Woche erteilt wird, nehmen sie an nur einem Coronaselbsttest teil.
  12. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann zulassen, dass anstatt von Coronaselbsttests für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung, die sich nicht selbst testen können, ein solcher Test am Tag des Schulbesuchs oder am Vortag unter elterlicher Aufsicht stattfindet. In diesem Fall müssen die Eltern als Voraussetzung für die Teilnahme ihres Kindes am Unterricht schriftlich versichern, dass das Testergebnis negativ war.
  13. Das Datum der Selbsttests, die getesteten Personen und die Testergebnisse werden von der Schule erfasst und dokumentiert. Sie werden nicht an Dritte übermittelt und nach 14 Tagen vernichtet. Diese ausdrückliche Regelung in der Coronabetreuungsverordnung trägt den Belangen des Datenschutzes Rechnung.
  14. Die Schulleiterinnen und Schulleiter weisen Personen mit positivem Testergebnis auf ihre Rechtspflichten zum Umgang mit einem positiven Coronaselbsttest hin (siehe dazu § 13 Coronatest- und Quarantäneverordnung) und informieren das Gesundheitsamt (siehe dazu Nr. 16). Die betroffene Person muss von der Teilnahme am (Präsenz-)Schulbetrieb bzw. der Notbetreuung ausgeschlossen werden. Sie muss sich in der Folge in einem Testzentrum oder bei der Hausärztin oder dem Hausarzt unverzüglich einem PCR-Test unterziehen und kann erst nach Vorlage eines negativen Ergebnisses wieder am Schulbetrieb teilnehmen.
  15. Die Schule gewährleistet – soweit erforderlich - die Aufsicht über die in der Schule positiv getesteten Schülerinnen und Schüler, bis die Eltern sie dort abholen oder von einer beauftragten Person abholen lassen.
  16. Bei einer positiven Corona-Testung in der Schule muss eine Meldung an das zuständige Gesundheitsamt erfolgen. Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat jetzt ausdrücklich klargestellt, dass diese Pflicht aus § 6 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Nr. 7 Infektionsschutzgesetz abzuleiten ist. Im Übrigen sollte in der besonders belastenden Anlaufzeit die Testung der Lehrerinnen und Lehrer nicht durch die Ausstellung von sog. Arbeitgeberbescheinigungen über negative Selbsttestungen belastet werden. Da es sich dabei aber um ein attraktives Angebot für alle an Schulen Beschäftigten handelt, sollen hierfür zeitnah die Voraussetzungen geschaffen werden.
- ...Das Ministerium wird bei den weiteren Beschaffungsvorgängen im Rahmen des Möglichen darauf achten, dass Testverfahren zum Zuge kommen, die in besonderer Weise alters- und kindgerecht durchgeführt werden können. Dabei wird auch an alternativen Testverfahren insbesondere für die Grund- und Förderschulen gearbeitet. Die Lehrerkollegien und das sonstige an der Schule tätige Personal leisten mit ihrer Beteiligung an den Testungen einen wesentlichen Beitrag dazu, auch in der Dritten Welle der Pandemie Zeiten eines schulischen Präsenzbetriebs zu ermöglichen. Dafür gilt Ihnen allen mein ausdrücklicher Dank.

Mit freundlichen Grüßen  
Mathias Richter

### **Weitere Infos Zum Test vom Ministerium:**

Sogenannte PoC-Schnelltests können innerhalb von gut 15 bis 30 Minuten Aufschluss darüber geben, ob eine Person zum Zeitpunkt der Testung infektiös ist. Insbesondere Personen mit hoher Viruslast können somit identifiziert werden. Bei den vom Land beschafften Tests handelt es sich um Selbsttests, d.h. um Tests zur Eigenanwendung. ....

### **Zu den Begrifflichkeiten**

- **PCR-Tests** (Polymerase Chain Reaction) sind der „Goldstandard“ unter den Corona-Tests. Die Probenentnahme erfolgt durch medizinisches Personal – die Auswertung durch Labore.
- **Antigen-Schnelltests** (PoC-Tests) haben ihren Namen, weil das Ergebnis schnell vorliegt. Sie können nur durch geschultes Personal durchgeführt werden – dafür wird ähnlich wie beim PCR-Test ein Nasen- oder Rachenabstrich gemacht. Die Auswertung erfolgt im Gegensatz zu den PCR-Tests aber direkt vor Ort (PoC = Point of Care).
- **Selbsttests oder Laientests** sind sogenannte PoC-Tests und haben ihren Namen, weil diese Tests jeder selber, zum Beispiel zuhause, durchführen kann. Die Selbsttests sind zur Anwendung durch Privatpersonen bestimmt. Dafür ist die Probenentnahme und Probenauswertung entsprechend einfach. Die Tests können zum Beispiel mit einem Nasenabstrich oder mit Speichel erfolgen. Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte überprüft zusammen mit dem Paul-Ehrlich-Institut fortlaufend die Qualität und Aussagekraft der Schnelltests. In der auch öffentlichen Diskussion werden Selbsttests mitunter als Unterfall des Schnelltests beschrieben. Um Missverständnisse zu vermeiden werden die Testverfahren hier aber begrifflich klar getrennt.
- **Schnell- und Selbsttests** haben gegenüber den PCR-Tests eine höhere Fehlerrate. Daher soll nach jedem positiven Schnell- und Selbsttest immer ein PCR-Test zur Bestätigung durchgeführt werden.

### **Vorgabe für Hygiene und Infektionsschutz, symptomatische Personen**

..Und es gilt auch weiterhin: Symptomatische Personen sollen gar nicht erst in die Schule kommen. Wenn Erkrankte (oder deren Eltern) den Verdacht haben, dass eine COVID-19-Erkrankung vorliegen könnte, müssen diese Schülerinnen und Schüler zu Hause bleiben; die Eltern oder die volljährigen Schülerinnen und Schüler müssen Kontakt mit der Hausärztin/dem Hausarzt bzw. der Kinderärztin/dem Kinderarzt aufnehmen.